

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2353

30.11.2023

Absehen von der Mehrerlösklausel

Hier: Ergänzung zum Umdruck 20/1787 vom 05.07.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 05.07.2023, welches dem Finanzausschuss vorliegt (Umdruck 20/1787) und das durch diese Vorlage ergänzt wird. In den vergangenen Monaten wurden darüber viele Gespräche mit der zuständigen Fachabteilung und dem LBV.SH geführt, bei denen im Ergebnis herausgekommen ist, die Quadratmeter-Grenze für die Ausnahme sowohl leicht anzuheben als auch weiter auszudifferenzieren. So soll insbesondere der unterschiedlichen Beschaffenheit der

Flächen Rechnung getragen werden. Gleichwohl bleiben die Werte so niedrig angesetzt, dass sie dem Charakter einer Ausnahmeregelung weiterhin gerecht werden. Obwohl es sich überwiegend um unbebaute Flächen handelt, soll dennoch ein Tatbestand mit aufgenommen werden, der Fälle von Veräußerungen bebauter Flächen an Kommunen explizit von der Ausnahme ausnimmt.

Neben einer effizienten und den LBV.SH entlastenden Regelung, die derartige Veräußerungen enorm beschleunigen würde, sei insbesondere auch auf die positiven Auswirkungen der beantragten Regelungslage auf den vom Land Schleswig-Holstein angestrebten Bürokratieabbau hingewiesen.

Der Finanzausschuss wird daher von mir gemäß VV zu § 64 LHO Nr. 4.14 unterrichtet, dass in folgenden Fällen die Straßenbauverwaltung von einer Mehrerlösklausel absehen wird:

- Veräußerung von Grün- und Ackerland bzw. Flächen vergleichbarer Qualität an Private mit einer Größe von maximal 100 m²,
- Veräußerung von Gewerbe- und Wohnbauflächen bzw. Flächen vergleichbarer Qualität an Private mit einer Größe von maximal 50 m²,
- Veräußerung von unbebauten Flächen an Kommunen von maximal 500 m².

Mit freundlichen Grüßen



Claus Ruhe Madsen